Landkreis
MERZIG-WADERN

Richtlinien
für die
Bereitschaftspflege
des Kreisjugendamtes
Merzig-Wadern

Erläuterungen

Bereitschaftspflege wird verstanden als ein zeitlich befristetes Angebot für Kinder und Jugendliche und deren Eltern, die sich in einer krisen- und konflikthaften Übergangssituation befinden. Die Unterbringung erfolgt im Rahmen einer Inobhutnahme, wenn die Versorgung in der eigenen Familie nicht mehr gewährleistet ist und das Kind bzw. der/die Jugendliche sich in einer akuten Gefährdungssituation befindet.
Kinder und Jugendliche, die in Obhut genommen werden, erleben meist eine kurzfristige, ungeplante und unvorbereitete Trennung von der Herkunftsfamilie. Der § 42 SGB VIII bietet dabei die rechtliche Grundlage, Minderjährige nicht nur in einer geeigneten Einrichtung, sondern auch bei einer geeigneten Person unterbringen zu können. Gerade die Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in einer familiären Betreuungsform ist eine wichtige pädagogische Alternative zur institutionellen Versorgung. Die Bereitschaftspflegefamilie sichert hierbei die Primärversorgung des Minderjährigen, bietet Schutz, Zuwendung und emotionale Ansprache bis zur Klärung der weiteren Perspektive des Kindes/des Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie.

Die Besonderheit der Bereitschaftspflege in Familien besteht darin, dass sie Teil des professionellen Jugendhilfesystems ist, ihre Arbeitsleistung jedoch im privaten Raum des eigenen familiären Lebensumfeldes erbringt. Damit handeln sie als Privatperson im öffentlichen Auftrag. Bereitschaftspflegefamilien stellen somit ihren Lebensraum, ihre familiären und sozialen Beziehungen und Bindungen, ihre alltäglichen Abläufe und Routinen, ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten als pädagogisches Setting zur Verfügung. Dies alles setzt ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Kompetenz sowie Belastbarkeit voraus.

Bereitschaftspflegefamilien stellen nicht nur für Kinder und Jugendliche eine wertvolle fachliche und persönliche Ressource dar, sondern leisten einen wertvollen Beitrag für die öffentliche Jugendhilfe.

2. Rechtliche Grundlagen

Bereitschaftspflege ist die stationäre Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen bei einer geeigneten Person (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Es handelt sich hierbei um eine vorläufige Schutzmaßnahme mit sofortiger Aufnahme des jungen Menschen in eine Bereitschaftspflegefamilie, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet (§ 42 Abs. 1. S. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, eine sofortige Fremdunterbringung erforderlich macht (§42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, ist das Kind oder d er Jugendliche den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB VIII) oder es ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes/des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 Sr. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Sofort nach der Inobhutnahme in die Bereitschaftspflegefamilie setzt das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ein. Das Hilfeplanverfahren dient der Abklärung der Zukunftsperspektive des jungen Menschen und endet entweder mit dessen Rückführung in die Herkunftsfamilie und/oder mit einer Entscheidung über die Gewährung weiterer Jugendhilfemaßnahmen.

In Einzelfallen kann die Aufnahme und Versorgung eines Minderjährigen in einer Bereitschaftspflegestelle auch über den § 20 SGB VIII, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, erfolgen. Hierbei ist zudem die Kostenübernahme über die Krankenkasse zu klären.

3. Vereinbarung und Aufgaben Bereitschaftspflegestelle

Das Kreisjugendamt Merzig-Wadern vereinbart mit geeigneten Personen bzw. Familien die Wahrnehmung der Aufgaben einer Bereitschaftspflegestelle für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durchzuführen und schließt mit diesen, entsprechende schriftliche Vereinbarungen bezüglich der maximalen Anzahl und des Alters der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen für jeweilige Bereitschaftspflegestelle ab. Der Vereinbarung geht eine umfassende Eignungsprüfung und Vorbereitung durch den Pflegekinderdienst des jeweiligen Kreisjugendamts voraus.

Eine Bereitschaftspflegestelle hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Pflege, Betreuung und Erziehung der anvertrauten Minderjährigen sowie Schutz der Kinder und Jugendlichen
- ganztägige Verfügbarkeit
- Sicherstellung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung sowie Begleitung bei eventuell notwendiger (medizinisch, psychologischen u. ä.) Diagnostiken
- bei Bedarf, Sicherstellung des Kita- und Schulbesuches und regelmäßigen Austausch mit den Einrichtungen
- Unterstützung bei Umgangskontakten (die fachlichen Rahmenbedingungen werden von der fallführenden ASD-Fachkraft im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt)
- Begleitung der Kinder bei der Rückführung in die Herkunftsfamilie oder in eine andere notwendig und geeignete Hilfsmaßnahme
- grundsätzlich wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie
- enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Bericht an die zuständige Fachkraft des Jugendamtes über die gesundheitliche und persönliche Entwicklung des jungen Menschen sowie seines Verhaltens

4. Rufbereitschaft und Erreichbarkeit

Da es sich um eine Krisenintervention für Kinder und Jugendliche handelt, hat die Pflegeperson eine dauerhafte Erreichbarkeit für die zuständigen Fachkräfte des Kreisjugendamtes über Festnetz- bzw. Mobiltelefon oder E-Mail zu gewährleisten.

Diese Erreichbarkeit soll auch über Nacht sowie am Wochenende sichergestellt werden.

5. Betreuungsdauer

Die Dauer der Unterbringung bei der Pflegeperson erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an die - nach der Inobhutnahme - eingeleitete Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII). Hierbei wird eine unverzügliche Klärung der Perspektiven angestrebt. In der Regel sollen **drei Monate** für die Perspektivklärung nicht überschritten werden.

6. Vergütungen

Pflegesatz pro Kind

Bei tatsächlicher Unterbringung eines Minderjährigen erhält die Pflegeperson für die Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes bzw. Jugendlichen folgenden Bereitschaftspflegesatz:

- **in den ersten drei Monaten**, monatlich den doppelten Sachaufwand und die doppelte Erziehungspauschale, analog zu der jüngsten Altersklasse gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins;
- **ab dem vierten Monat** monatlich den doppelten Sachaufwand und die einfache Erziehungspauschale, analog zu der jüngsten Altersklasse gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins.

Die Abrechnung erfolgt **Tag genau** nach Beendigung der Maßnahme bzw. zum Monatsende (Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein ganzer Tag).

Der Bereitschaftspflegesatz beinhaltet somit zum einen die Aufwendung für den Sachaufwand des Pflegekindes (u. a. Unterkunft, Ernährung, Bekleidung

und Dinge des persönlichen Bedarfs) sowie wie Kosten für die Pflege und Erziehung (d. h. die Vergütung für die erzieherische und pflegerische Leistung der Pflegeperson) und die Fahrtkosten zu allen notwendigen Terminen.

Bereithaltepauschale und Auszeit

Die Bereitschaftspflegestelle erhält eine fortlaufende Bereithaltepauschale in Höhe von 150,00 Euro pro Monat und hat zudem Anspruch auf eine bezahlte Auszeit von maximal vier Wochen im Kalenderjahr. In der bezahlten Auszeit muss keine Rufbereitschaft sichergestellt sein.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden. Die einmaligen Leistungen sollen gemäß den Empfehlungen zur Vollzeitpflege des Deutschen Vereins gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. **Vor der Anschaffung** ist die Bewilligung des Jugendamtes erforderlich. Die Notwendigkeit überprüft der Pflegekinderdienst als Fachdienst des Jugendamtes. Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung. Kosten können nur **nach Vorlage entsprechender Belege erstattet** werden.

Folgende Beihilfen und Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden:

a . Erstausstattung:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände i. d. R **1.500,- EUR pro Bereitschaftspflegeplatz**

Zur Erstausstattung einer Pflegestelle gehören insbesondere die altersgerechte Ausstattung eines Zimmers mit einem Bett, einer Matratze, Kopfkissen und Oberdecke, Kleiderschrank, Spiel- oder Arbeitstisch, einem Stuhl; Säuglings- und Kleinkindzubehör wie Kinderfläschchen, Kinderstuhl am Esstisch, Kinderessgeschirr, Krabbeldecke sowie ein Autokindersitz und Kinderwagen.

b . Ergänzungsausstattung:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände bis zu **750,- EUR pro Bereitschaftspflegeplatz, pro weiterem Jahr**

Die Pflegestelle kann pro weiterem Jahr, wenn Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände fehlen, verschlissen oder defekt sind, bei Bedarf und nach Prüfung durch den Pflegekinderdienst weitere Beihilfen und Zuschüsse beantragen bzw. erhalten.

c. Bekleidungserstausstattung:
nach Bedarf 400 EUR pro aufgenommenem Kind

Ist bei Aufnahme des Kindes in die Bereitschaftspflegestelle keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern der Kinder, vorhandene Kleidung heraus zu geben, so soll das Kind durch die Bereitschaftspflegestelle Kleidung erhalten. Hierfür ist vorgesehen, dass die Bereitschaftspflegestelle entsprechende Bekleidung anschafft und vorhält. Beim Verlassen der Bereitschaftspflege kann der Minderjährige aktuell passende Bekleidung mitnehmen, zu kleine Größen verbleiben bei der Bereitschaftspflegefamilie.

d. Besuch Kindertagesstätte und Freiwillige Ganztagsschule:
in voller Höhe

Die Kosten der Kindertagesbetreuung sowie der freiwilligen Ganztagsschule sind im Rahmen der Bereitschaftspflege vollumfänglich durch das Kreisjugendamt zu übernehmen, sofern dem Besuch keine pädagogischen Gründe entgegenstehen und dies vom Pflegekinderdienst als fachliche notwendig eingeschätzt wird.

e. Kita- oder Schulfahrten/-ausflüge:
in voller Höhe

Nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. der Kindertagesstätte können die Kosten in voller Höhe erstattet werden.

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die der Bereitschaftspflegestelle für die Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes bzw. Jugendlichen durch eine Kostenübernahme des Kreisjugendamtes zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Kreisjugendamts und sind

nach Beendigung der Laufzeit bzw. Kündigung dieser Vereinbarung wieder dem Kreisjugendamt zu übergeben oder können zu einem vereinbarten Zeitwert käuflich erworben werden.

Die Richtlinie entbindet nicht von der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Sie dient in erster Linie internen Verfahrensabläufen und löst keine Rechtsansprüche aus.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden im Jugendhilfeausschuss am xxx beschlossen und treten mit Wirkung zum xxx in Kraft